

# RS Vwgh 2006/11/8 2006/18/0323

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.2006

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

FrPolG 2005 §60 Abs1;

FrPolG 2005 §60 Abs2 Z1;

StGB §142 Abs1;

StGB §143;

## Rechtssatz

Die belangte Behörde hat bei ihrer Prognoseentscheidung nach § 60 Abs 1 FrPolG 2005 auf den Zeitpunkt der Entlassung des Fremden aus der Strafhaft abzustellen (Hinweis E 10.9.2003, 2003/18/0213; E 8.11.2006, 2006/18/0340). (Hier: Daraus ist für den Fremden aber nichts zu gewinnen, weil im Hinblick auf seine besonders schwer wiegende Straftat nicht zu erkennen ist, dass eine auf den Zeitpunkt der Durchsetzbarkeit des vorliegenden Aufenthaltsverbots abgestellte Beurteilung zu einem anderen Ergebnis geführt hätte.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006180323.X02

## Im RIS seit

01.12.2006

## Zuletzt aktualisiert am

05.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)